

# **Satzung der Gemeinde Daisendorf über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

## **- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat am 04. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenbescheide eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 10,00 Euro.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### § 5 Grabplatzgebühren

- (1) Es werden erhoben
  1. Für die Überlassung eines **Reihengrabes** im Feld
    - 1.1 für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren 700,00 Euro
    - 1.2 für Kinder unter 10 Jahren 300,00 Euro
    - 1.3 für die Überlassung eines Urnengrabes 365,00 Euro
  2. Für die Überlassung eines **Doppelwahlgrabes** (Familiengrab) im Feld 1.625,00 Euro
    - Für die Überlassung eines **Urnwahlgrabes** (Familiengrab) 660,00 Euro
    - Für die Überlassung einer **Urnenkammer** 700,00 Euro
- (2) Bei Bestattungen auf dem Alten Friedhof wird bei den Grabplatzgebühren ein Abschlag von 25 % gewährt.
- (3) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

#### § 6 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung (Transport innerhalb der Gemeinde, Ausheben, Beisetzung, Schließung des Grabes) betragen:

1. Erd-Reihengrab für Erwachsene 250,00 Euro
2. Erd-Reihengrab für Kinder 6 – 10 Jahre 150,00 Euro
3. Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren 100,00 Euro
4. Erd-Reihengrab für Totgeburten 100,00 Euro
5. Urnengrab 110,00 Euro
6. Durchführung der Bestattung 90,00 Euro
7. Sargträger bei Bedarf pro Mann 35,00 Euro
8. Überführung innerhalb der Gemeinde 70,00 Euro
9. Für Sonderleistungen, wie z. B. Umbettungen, werden die Gebühren für Gebühren auf Nachweis kostenecht berechnet.

Diese Gebühren werden vom Bestattungsunternehmer im Auftrag der Gemeinde Daisendorf zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

## **§ 7 Sonstige Kosten**

Für die Benutzung der Aussegnungshalle werden einschließlich der Ausschmückung 85,00 Euro erhoben. Das Verlegen der Grabeinfassungen wird auf dem Neuen Friedhof zu den Selbstkosten abgerechnet. Auf dem Alten Friedhof sind diese Arbeiten privat zu beauftragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23. Mai 2006 außer Kraft.

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt in Daisendorf, den 04. Juli 2006

Helmut Keser  
Bürgermeister